



## NIEDERSCHRIFT

**Sitzung:** 3. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 27. April 2015  
Beginn: 17:00 Uhr  
Ende: 19:45 Uhr  
Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

### Anwesenheiten:

#### Anwesend:

#### Vorsitzender

Pannermayr, Markus

#### Mitglieder CSU

Beck, Herbert  
Behr, Veronika  
Christ, Hannelore  
Christmann, Artur  
Frischhut, Holger  
Fuchs, Andreas  
Hien, Michael  
Langer-Huber, Regine Dr. med  
Mittermeier, Peter  
Mittermeier-Ruppert, Karin  
Reisinger, Hubert  
Rengsberger, Josef  
Ries, Peter  
Ritt, Hans  
Schießl, Sebastian  
Schreyer, Franz  
Schultes, Ulrich  
Solleder, Albert Dr. med.  
Stelzl, Maria  
Wackerbauer, Martin

**Mitglieder SPD**

Euler, Peter  
Geisperger, Friedrich  
Gruber, Gertrud  
Lohmeier, Hans  
Schäfer, Werner  
Stranninger, Peter  
Vogel, Bernd

**Mitglieder FWG**

Ebner, Hermann Dr. med.  
Gianfrancesco, Michele  
Herpich, Adolf Dr.  
Weckmann, Stephan

**Mitglieder ödp/PU**

Dasch, Georg  
Dengler, Karl  
Stauber, Maria  
Wild, Raphaela

**Mitglieder Grüne**

Grundl, Erhard  
Niedermeier, Feride  
Steinbach, Wolfgang

**Referenten**

Lermer, Alois  
Strohmeier, Rosa Dr.  
Preis, Roman  
Bach, Wolfgang

**Schriftführer**

Bachmeier, Richard

**Presse**

Straubinger Tagblatt

Frau Schneider-Stranninger

**Abwesend und entschuldigt:**

**Mitglieder CSU**

Sennebogen, Gabriele

entschuldigt

**Mitglieder SPD**

Demir, Nail

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

2. Folgender Tagesordnungspunkt wird zusätzlich in die Tagesordnung aufgenommen:

im öffentlichen Teil:

TOP 15.1 Staatliche Förderung von pro-aktiven Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt;  
hier: Antrag des Vereines Haus für das Leben e. V.

3. Der nachträglich in die Tagesordnung aufgenommene

TOP 8.1 Eröffnung des Gäubodenvolksfestes;  
hier: Antrag des Herrn Stadtrates Fritz Geisperger vom 09.03.2015

wird von der Tagesordnung wieder abgesetzt, da Herr Stadtrat Fritz Geisperger seinen Antrag zwischenzeitlich zurück genommen hat.

4. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 der von der Stadt Straubing verwalteten rechtsfähigen Stiftungen sowie Erteilung der Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

**Berichterstatter:** Bürgermeister Lohmeier

**Sachvortrag:**

Die Prüfung umfasste die sog. Kleinen Stiftungen und die Bürgerspitalstiftung als größte Einzelstiftung.

Es kann zusammenfassend festgestellt werden, dass die Buchführung und der Jahresabschluss der Stiftungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Auch die Haushaltsgrundsätze nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der KommHV-Doppik wurden eingehalten.

Gemäß Art. 102 Abs. 3 GO in Verbindung mit Nr. 2.1.1 der VVWkPV hat der Stadtrat die Jahresabschlüsse der Stiftungen für das Jahr 2013 festzustellen. Die Jahresergebnisse sollten auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Bei den Kleinen Stiftungen konnte durchweg ein moderater Gewinn erzielt werden. Allerdings war die Erhaltung des Grundstockvermögens in seinem realen Wert bei der Stadtoberamtmann Hans Schneider – von Zaleski'schen Stipendienstiftung und der Oberamtmann Hans Schneider – von Zaleski'schen Stiftung nicht vollständig möglich.

Für die gesamte Bürgerspitalstiftung ergab sich im Geschäftsjahr 2013 ein Gewinn von insgesamt 88.338,65 € (2012: 1.193,19 €).

Die liquiden Mittel der Bürgerspitalstiftung haben sich im Verlauf des Geschäftsjahres 2013 um 970.327,69 € auf 4.861.760,86 € erhöht.

Bedingt durch eine Erbschaft stieg das Stammkapital der Bürgerspitalstiftung im Jahr 2013 um 597.971,21 €.

Betrachtet man die Ergebnisse der einzelnen Betriebszweige in den letzten fünf Jahren, zeigt sich, dass die Gewinne ganz überwiegend in den Bereichen Forst und Rentenverwaltung erwirtschaftet wurden. Es bleibt für die Stiftung schwierig, in ihrem Kerngeschäft (Betrieb der Senioren- und Pflegeheime) noch ausgeglichene Ergebnisse bzw. Gewinne zu erwirtschaften.

Die Bilanzsumme der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2013 beträgt 17.290.642,00 €; sie hat sich damit gegenüber dem Vorjahr um 988.022,89 € (= 6,06 %) erhöht.

Entsprechend der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 13.04.2015 ergeht folgender **Beschluss**:

- a. Die Jahresabschlüsse 2013 der von der Stadt verwalteten rechtsfähigen Stiftungen
- Vereinigte Almosenstiftung
  - Kolb´sche Familienstipendienstiftung
  - Dr. Kolb´sche Familienstipendienstiftung
  - Stadtoberamtmann Hans Schneider - von Zaleski´sche Stipendienstiftung
  - Oberamtmann Hans Schneider - von Zaleski´sche Stiftung
- werden nach örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Die Schlussbilanzen 2013 der genannten Stiftungen sind Bestandteil dieses Beschlusses.  
Die Jahresüberschüsse der genannten Stiftungen werden auf neue Rechnung vorgetragen.
- b. Die Schlussbilanz der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2013 und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2013 werden nach erfolgter örtlicher Prüfung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festgestellt. Dies gilt in gleicher Weise für die Teilbilanzen und Ergebnisse der Betriebsbereiche Bürgerheim, Seniorenheim St. Nikola, Forstbetrieb, Rentenverwaltung und Personalwohnungen
- c. Die Jahresergebnisse der Geschäftsbereiche aber auch der Bürgerspitalstiftung insgesamt werden auf neue Rechnung vorgetragen:
- |                                    |   |                      |
|------------------------------------|---|----------------------|
| Seniorenheim St. Nikola            | = | + 27.594,67 €        |
| Bürgerheim                         | = | - 50.478,99 €        |
| Forstbetrieb                       | = | + 46.623,81 €        |
| Rentenverwaltung                   | = | + 61.845,32 €        |
| Personalwohnungen                  | = | + 2.753,84 €         |
| <u>Bürgerspitalstiftung gesamt</u> | = | <u>+ 88.338,65 €</u> |
- Die Bilanzsumme der Bürgerspitalstiftung zum 31.12.2013 wird mit 17.290.642,00 € festgestellt.  
Die Bilanz der Stiftung für 2013 sowie die Teilbilanzen der Geschäftsbereiche sind Bestandteil dieses Beschlusses.
- d. Der Stiftungsverwaltung wird für das Geschäftsjahr 2013 nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

Der Berichtsentwurf des Rechnungsprüfungsamtes wird in vollem Umfang anerkannt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

11.1 (2x), 3, 35

## TOP 2

Mittelschule St. Stephan Straubing-Alburg;

### TOP 2.1

Vorstellung der Sanierungsplanung, Grundsatzbeschluss bezüglich der vorgezogenen Generalsanierung sowie außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die vorgezogenen Planungsleistungen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer  
Ltd. Baudirektor Bach

#### Sachvortrag:

Der Schulausschuss stimmte bereits am 13.09.2010 der Generalsanierung der Grund- und Mittelschule St. Stephan Straubing-Alburg in den Haushaltsjahren 2011 bis 2015 zu. Zunächst wurde im Zeitraum 2011/12 die Grundschule mit einem Kostenaufwand von ca. 2,8 Mio. Euro generalsaniert. Aufgrund der problematischen finanziellen Situation in den letzten Jahren wurde die Generalsanierung der Mittelschule, welche ursprünglich im Anschluss an die Baufertigstellung der Grundschule stattfinden sollte, im Dezember 2012 zurückgestellt. Bei der letztjährigen Planung des Haushalts ging man von einem Sanierungsbeginn im Sommer 2017 aus.

Aufgrund des baulichen Zustands an der Mittelschule St. Stephan Straubing-Alburg mussten bereits im vergangenen Jahr Sofortmaßnahmen eingeleitet werden, weshalb eine vorgezogene Generalsanierung dringend empfohlen wird. Die Durchführung der Generalsanierungsmaßnahme ist nun ab dem Haushaltsjahr 2016 vorgeschlagen. Die Maßnahme soll in drei Bauabschnitten erfolgen und letztendlich bis zum Schuljahresbeginn 2019/2020 fertiggestellt sein.

Der bereits erstellte Raumbedarfsplan findet weitgehend Anwendung. Eine Änderung erfolgt aufgrund der Auslagerung des Hortes. Dies ist notwendig, da sich die Anzahl der Hortkinder von damals 12 auf derzeit 84 erhöht hat. Die frei werdenden Räume werden nach Wunsch der Schulleitung sowie in Abstimmung mit der Regierung von Niederbayern voraussichtlich als zusätzlicher Werkraum mit Nebenraum genutzt.

Sofern der Stadtrat nach Empfehlung des Schulausschusses dem vorgezogenen Baubeginn 2016 bzw. der umgehenden Wiederaufnahme der Planung im Jahr 2015 zustimmt, werden die vorhandenen Entwurfspläne in Abstimmung mit der Schulleitung überarbeitet. Die Kostenberechnung wird entsprechend aktualisiert.

Bis zum September 2015 soll der FAG-Antrag (Antrag auf Fördermittel nach Art. 10 FAG) für die Generalsanierung der Mittelschule bei der Regierung von Niederbayern eingereicht werden. Ebenso soll die schulaufsichtliche Genehmigung für das Raumprogramm eingeholt werden.

Das Schulgebäude wird im Bestand mit den baulichen und funktionalen Mängeln vorgestellt, ebenso die geplante Sanierungsmaßnahme. Die aktualisierten Gesamtkosten der Baumaßnahme (ohne Außenanlagen) werden erläutert. Die in die Haushaltsplanung aufzunehmenden Ansätze der Sanierung für die kommenden Jahre werden nach der Überarbeitung der Planung vorgelegt.

Die Unterbringung der Schüler der Mittelschule während der Bauphase erfolgt in vorhandenen Raummodulen, die bereits für die Generalsanierung der Grundschule im Jahr 2011 angeschafft wurden. Die Kosten für die Aufstellung und den Kauf der „Schulcontainer“ betragen ca. 450.000 Euro. Zum damaligen Zeitpunkt entschied man sich aus Wirtschaftlichkeitsgründen bewusst für den Kauf der Raummodule, da diese über einen Zeitraum von mehreren Jahre sowohl während der Grundschul- als auch Mittelschulsanierung genutzt werden sollten.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

1. Der Stadtrat stimmt der Generalsanierung der Hauptschule Alburg auf Basis der vorgestellten Planungen zu. Die Generalsanierung soll, beginnend ab dem Jahre 2016, vorgezogen durchgeführt werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen weiter zu vertiefen und bei der Regierung von Niederbayern die schulaufsichtliche Genehmigung des Rahmenprogramms einzuholen bzw. Antrag auf Fördermittel nach Art. 10 FAG zu stellen.
3. Für die vorgezogenen Planungsleistungen sind Haushaltsmittel erforderlich.

Zur Finanzierung der beantragten Ausgaben

- in Höhe von 493.000,00 € - Budget D300M016201 (Hochbau MS St. Stephan Planungskosten Förderantrag Generalsanierung / Grund- und Mittelschule St. Stephan (Gemeinkosten Gebäude))
- In Höhe von 132.000,00 € Budget D305M016201 (GBEW MS St. Stephan Generalsanierung), Produktkonto 213210.0961016201 (MS St. Stephan Generalsanierung / Grund- und Mittelschule St. Stephan (Gemeinkosten Gebäude))

sind im Haushaltsjahr 2015 keine Mittel vorgesehen.

Die Deckung erfolgt durch Übertrag von Mitteln (Reste) aus Budget C2501117101 (Grundstücksverkehr) bei Produktkonto 11171.024190 (Kaufmännisch-organisatorisches Grundstücks- und Gebäudemanagement / Sonstige unbebaute Grundstücke)

Der Stadtrat genehmigt den oben angeführten Mittelübertrag.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 12, 16.1, 30, 4, 42, 45

## TOP 2.2

### Unterbringung des Hortes KIK der Arbeiterwohlfahrt Straubing im Schulgebäude der Mittelschule

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Der Hort KIK der AWO Straubing ist derzeit an der Mittelschule Alburg in Klassenzimmercontainern untergebracht. Es werden dort zur Zeit 85 Schulkinder betreut. Im Zuge der Planungen zur Generalsanierung war auch darüber zu befinden, wo während der Sanierungsphase und auch dauerhaft darüber hinaus die Hortbetreuung der Schüler sichergestellt werden kann. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Schulleitung der Schule Alburg, dem Schulverwaltungsamt, dem Hochbauamt sowie dem Jugendamt wurden folgende Überlegungen angestellt. Während der Sanierungsphase versuchen Schulleitung und Träger eine vorübergehende Betreuung in Räumen der Grundschule Alburg ermöglichen. Dies würde den betreuten Schülern eine belastende Beförderung zu einer Ausweichräumlichkeit ersparen, auch für den Hortträger wäre diese Lösung von Vorteil, die Stadt müsste keinen aufwändigen Schülertransport organisieren. Soweit dies nicht gelingen sollte, stünden Ausweichräume im ehemaligen Gehörloseninstitut zur Verfügung. Diese Lösung ist mit Schulleitung und Hortträger abgestimmt.

Da diese Möglichkeit allerdings enorme Beschränkungen für den Schulalltag mit sich bringt, kann aus Sicht der Schulleitung diese Notlösung nach Abschluss der Sanierungsarbeiten keinen dauerhaften Bestand haben. Der Hort KIK kann nach dem vorliegenden Raumprogramm der Grund- und Mittelschulen Alburg nicht in die Räumlichkeiten der Schule integriert werden. Es fehlen Gruppenräume für die Hortbetreuung an der Grundschule, auch eine Anbindung an die Mittelschule scheitert an fehlenden Räumlichkeiten. In der Planung der Schulsanierung wurde ein 1-gruppiger Hort berücksichtigt, der für die Betreuung von 85 Schülern nicht ausreicht. Ein angrenzender PCB-Raum, der sich grundsätzlich gut für die Hortbetreuung eignen würde, ist nach Aussage der Schulleitung für Unterrichtszwecke nicht zu entbehren.

Die Argumentation der Schulleitung ist aus Sicht der Schul-, Jugendamts- sowie Hochbauverwaltung nachvollziehbar, so dass als dauerhafte und wirtschaftlichste Lösung für den Hort KIK die Wiederaufnahme der gegenwärtigen Nutzung der vorhandenen Klassenzimmer-Container sinnvoll erscheint. Die Container befinden sich laut Hochbauverwaltung in einem guten baulichen Zustand und sind für einen auf Dauer angelegten Zeitraum durchaus geeignet. Als Konsequenz könnten die Container nicht für weitere evtl. Schulsanierungen genutzt werden, hier müssten künftig andere Lösungen erarbeitet werden. Eine anderweitige schulnahe Unterbringung der Hortes KIK steht nicht in Aussicht.

**Beschluss:**

Der Hort KIK der AWO Straubing wird nach Abschluss der Sanierungsarbeiten an der Mittelschule Alburg wieder in den dort bereits vorhandenen Klassenzimmercontainern untergebracht.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 16.1, 2, 25, 4, 42



### TOP 3

#### Solarpark Harthof- Verwaltungsstreitsache Stadt Straubing gegen Freistaat Bayern wegen Zielabweichung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Am 26.10.2009 hat der Stadtrat beschlossen, einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan „SO Solarpark Harthof“ (Nr. 178) aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Straubing in diesem Gebiet (Deckblatt Nr. 10) entsprechend fortzuschreiben. Die von der Änderung des Flächennutzungsplanes betroffenen Grundstücke liegen im Bereich der Ortsteile Harthof und Wimpassing und grenzen im Süden an die Gemeinde Feldkirchen an.

Ziel der Planung war es, auf einer Grundstücksfläche von bis zu 195 ha eine Freiland-Photovoltaik-Anlage aus feststehenden Elementen in Reihen auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken zu errichten. Dabei wurde mit einer Stromproduktion von bis zu ca. 60 MWp kalkuliert. Für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit dieser großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich war und ist die Aufstellung einer entsprechenden Bauleitplanung erforderlich.

Die überplante Fläche befindet sich beidseitig der Straße Alburg-Feldkirchen (Kreisstraße SRs 2). Die östlichen Teilflächen werden dabei durch das Lehmabbaugebiet LE7 des Regionalen Planungsverbandes Donau-Wald überlagert. Um diesen Dissens zwischen Planung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage und Sicherung des Lehmabbaugebietes aufzuheben, beantragte die Stadt Straubing mit Schreiben vom 30.11.2010 eine sog. Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 3 Raumordnungsgesetz beim damals zuständigen Bay. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie.

Mit Bescheid vom 22.04.2010 wurde dieser Antrag abgelehnt. Im Wesentlichen wurde diese Entscheidung damit begründet, dass die zuständige oberste Fachbehörde für Rohstoffbelange (Abteilung VI des Bay. Staatsministerium für Wirtschaft) das erforderliche Einvernehmen verweigert hat und zudem durch die Zielabweichung die Grundzüge der Planung des Regionalen Planungsverbandes berührt gewesen wären. Im Falle einer Abweichung von einem Vorranggebiet, das der Sicherung und Gewinnung von Bodenschätzen gegen damit unvereinbarere Nutzungen dient, würde das gesicherte Rohstoffkonzept des Regionalen Planungsverbandes in seinem Anliegen und in seiner Zielsetzung mehr als geringfügig beeinträchtigt. Deshalb kann dem Antrag auf Zielabweichung nicht gefolgt werden.

Unter Berücksichtigung dieses Bescheides hat anschließend die Regierung von Niederbayern die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes nur für die westlich der Straße Alburg-Feldkirchen gelegenen Flächen genehmigt. Die Stadt Straubing hat daraufhin Sondergebietsflächen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in einer Größenordnung von ca. 67 ha bauplanerisch umgesetzt. Die übrigen Flächen, die sich östlich der Straße Alburg-Feldkirchen befinden, wurden aus dem weiteren Verfahren herausgenommen.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Bayer. Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vom 22.04.2010 hat die Stadt Straubing am 19.05.2010 Klage am Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg erhoben. Die Klage wurde bisher nicht begründet.

Inzwischen haben sich allerdings die Rahmenbedingungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen wesentlich verändert. Die fürstliche Verwaltung hat deshalb mit Schreiben vom 16.03.2015 auf Anfrage der Stadt Straubing mitgeteilt, dass sie derzeit weder Interesse daran hat, die Herausnahme des Lehmbaugebietes aus dem Regionalplan zu beantragen noch das eingeleitete Klageverfahren weiter zu betreiben. Aufgrund der aktuell geltenden Vergütungsbedingungen nach dem EEG wird die Errichtung eines Solarparks in der angedachten Größenordnung durch das fürstliche Haus derzeit nicht weiter verfolgt.

Parallel dazu hat das jetzt zuständige Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat auf Anfrage der Stadt am 23. Februar 2015 erklärt, dass diese Ablehnung des Zielabweichungsverfahrens für ein künftiges Verfahren keine bindende Rechtswirkung hat, wenn sich in einem neuen Verfahren die maßgebliche Sach- und Rechtslage verändern würde. Damit steht dieser negative Bescheid einer Neubewertung bei maßgeblicher Veränderung der Sach- und Rechtsumstände nicht entgegen.

Aufgrund der derzeit veränderten Situation nach dem EEG und der fehlenden Umsetzungs- und Planungsabsichten der fürstlichen Verwaltung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage östlich der Straße Alburg-Feldkirchen sollte deshalb die anhängige Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg zurückgenommen werden.

**Beschluss:**

Die eingereichte Klage vor dem Verwaltungsgericht Regensburg wegen des Zielabweichungsverfahrens „Solarpark Harthof“ ist zurückzunehmen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 15

**TOP 4**

Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> Straubing;  
hier: Gründung und Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Die Gesundheit der Menschen ist nicht nur ein wichtiges Anliegen jedes Einzelnen, sondern auch ein öffentliches Gut. Länder und Kommunen müssen deshalb in besonderem Maße Steuerungs- und Aufsichtsfunktion über das Gesundheitswesen im Sinne der Daseinsfürsorge wahrnehmen. Wichtig ist dabei, den hohen Standard der wohnortnahen medizinischen Versorgung unter Berücksichtigung der Auswirkungen einer immer älter werdenden Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Zugleich gilt es, den Gesundheitszustand der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Chancengleichheit, zu verbessern und die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu erhöhen.

Prävention und Gesundheitsversorgung müssen miteinander vernetzt und den spezifischen Herausforderungen der Region angepasst und weiter entwickelt werden. Einen Königsweg zur Lösung dieser Herausforderung gibt es nicht. Wichtig ist es aber, im regionalen Gesamtansatz, der zwar die vorgegebenen Entscheidungsstrukturen und -verantwortlichkeiten nicht verändern kann, Voraussetzungen zu schaffen, um den Transfer zwischen Land und Kommunen sowie zwischen den Kommunen zu fördern und Lösungsansätze zu erarbeiten. Ziel ist die Realisierung von Synergien gemeinsam mit den Akteuren vor Ort. Regionale Gesundheitsnetze unterstützen dabei das Zusammenspiel der Akteure, erleichtern den Ausgleich von Informationen und fördern akteursübergreifende Abstimmungsprozesse. Sie fördern außerdem die Eigenverantwortung der Städte, Landkreise und Gemeinden und erweitern die Handlungsmöglichkeiten vor allem im kommunalen Gesundheitsmanagement.

Den Gesundheitszustand der Bevölkerung, gerade auch im Hinblick auf die gesundheitliche Chancengleichheit, zu verbessern und die gesundheitsbezogene Lebensqualität zu erhöhen, ist die oberste Zielsetzung der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>. Sie dienen der Optimierung der regionalen Gesundheitsvorsorge und -versorgung in Bayern und können in ihrem Bereich einen maßgeblichen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Sie sollen sich dabei vorrangig den Handlungsfeldern Gesundheitsförderung und Prävention sowie der Gesundheitsversorgung widmen.

Bezüglich der wichtigsten Handlungsfelder ist folgendes anzumerken:

### **1. Gesundheitsförderung und Prävention**

Gesunde Menschen haben eine höhere Lebensqualität und tragen durch mehr gesunde Lebensjahre zu einer Verringerung des Bedarfs an medizinischen Leistungen bei. Sie entlasten damit das medizinische Versorgungssystem. Angesichts der Demographie nimmt die Nachfrage nach Gesundheitsleistungen je Einwohner zu. Dies kann durch Prävention und Gesundheitsförderung verringert oder zumindest bis ins hohe Alter hinausgeschoben werden. Besonders berücksichtigt muss dabei die Zielgruppe der sozial Benachteiligten werden, da hier ein großes Präventionspotential vorliegt (soziallagenbezogene Prävention).

Im Einzelnen ist beispielhaft an folgende Themenfelder und Zielgruppen zu denken:

- Gesunde Ernährung
- Bewegungsförderung, Kinder- und Jugendgesundheit
- Medizinisch-soziale Versorgung älterer Menschen
- Gesunde Lebenswelten in allen Lebensphasen
- Spezielle Programme für Menschen mit Migrationshintergrund
- Gesundheitliche Chancengleichheit

### **2. Gesundheitsversorgung**

Bei diesem Hauptziel geht es nicht nur um die Gestaltung der regionalen kurativen Versorgung, sondern idealerweise auch um die bessere Verknüpfung von Gesundheitsförderung und Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege. Dazu gehört auch eine gute Palliativ- und Hospizversorgung.

Bereits heute sind Kommunen vielfach als Träger von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen unmittelbar in die regionale Gesundheitsversorgung eingebunden.

Ein weiterer wesentlicher Beitrag der Kommunen liegt insbesondere in der Schaffung der erforderlichen örtlichen Rahmenbedingungen. Diese reichen von einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur bis zur Schaffung von familienfreundlichen Voraussetzungen, um z.B. die Gemeinden für die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten attraktiv zu machen.

Im Einzelnen ist zu denken an:

- Lokale Krankenversorgung in Kuration, Rehabilitation und Pflege
- Medizinisch-geriatrische Versorgung älterer Menschen
- Versorgung von Menschen mit Demenzerkrankungen
- Palliativ- und Hospizversorgung
- Zusammenarbeit ambulanter und stationärer Sektor
- Qualitätsentwicklung in der Versorgung
- Patienteninformation /-orientierung
- Gesundheitsschutz, insbesondere Hygiene, Infektionsschutz
- Umweltmedizin

### 3. Weitere Handlungsfelder

Weitere Handlungsfelder einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup> können sein die grenzüberschreitende medizinische Versorgung, der Gesundheitstourismus, die bessere pflegerische Versorgung, die medizinische Forschung oder die Aus- und Weiterbildung in medizinischen Berufen.

Folgende Organisationsregelung ist vorgesehen:

- A. Die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Straubing soll eine unselbständige Einrichtung der kreisfreien Stadt Straubing sein, die in Kooperation zwischen der Stadt Straubing und dem Landkreis Straubing-Bogen gegründet und weiterentwickelt wird. Die Geschäftsstelle wird organisatorisch an das Stadtmarketing der Stadt angegliedert. Eine direkte Anknüpfung an einzelne Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Kliniken, ist nicht angedacht, um den Eindruck einer einseitigen Ausrichtung zu vermeiden.
- B. Mitwirkende der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> sollen neben dem ärztlichen Kreisverband, den Vertretern der kassenärztlichen Vereinigung, den Krankenhäusern, den örtlichen Krankenkassen, den Patientenvertretern, den Vertretern des Gesundheitsamtes, die Repräsentanten von Stadt und Landkreis, also Oberbürgermeister und Landrat, sein. Außerdem sollen weitere im Gesundheitswesen relevante Gruppen zum Mitmachen eingeladen werden.

Von der Mitgliedschaft einzelner Leistungserbringer und anderer Einzelakteure soll Abstand genommen werden.

- C. Die Geschäfte der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> sollen auf mehreren Ebenen gestaltet und abgewickelt werden:
- a. Nach Klärung der finanziellen Rahmenbedingungen (Förderantrag) wird als erster Schritt eine Geschäftsstelle eingerichtet werden müssen, welche die administrativen Tätigkeiten und Arbeiten für die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> erbringt. Diese Geschäftsstelle wird mit einer Vollzeitkraft besetzt.
  - b. Eine wichtige Aufgabe kommt auch der sogenannten Steuerungsgruppe zu. Diese wird aus wenigen Personen bestehen und die Sitzungen des Gesundheitsforums vorbereiten bzw. Vermittler zwischen den Arbeitsgruppen und dem Gesundheitsforum sein. Nach derzeitiger Planung sollen dieser Steuerungsgruppe die Initiatoren der Gesundheitsregion<sup>plus</sup>, Herr Dr. Schaaf und Herr Dr. Solleder, sowie ein Vertreter des Landkreises und ein Vertreter der Stadt Straubing sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle angehören.

- c. Die zentrale Steuerungsaufgabe kommt dem sogenannten Gesundheitsforum zu. Dieses ist das Kernstück der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> und zentrales Management- und Steuerungsinstrument. Das Forum ist das fachlich kompetente Gremium, das aus den relevanten regionalen Akteuren des Gesundheitswesens besteht und wesentliche politikrelevante Themen der Gesundheitsförderung und –versorgung behandelt. Den Vorsitz wird der Oberbürgermeister, vertreten durch den Landrat innehaben. Die weiteren Beteiligten an der Gesundheitsregion<sup>plus</sup>, wie z.B. der ärztliche Kreisverband, die kassenärztliche Vereinigung, die Krankenhäuser bzw. die Krankenkassen werden jeweils einen Vertreter in das Gesundheitsforum entsenden.
  - d. Die tatsächliche Basisarbeit wird dann in Arbeitsgruppen erfolgen. Für die Erarbeitung komplexer Problemlagen werden im Bedarfs- und Einzelfall Arbeitsgruppen eingerichtet, denen die für den jeweiligen Themenbereich zuständigen Akteure und Experten angehören. In diesen Arbeitsgruppen werden konkrete Probleme diskutiert sowie Lösungsvorschläge und Projektinhalte entwickelt, die dann wiederum dem Gesundheitsforum zur Entscheidung vorgelegt werden.
- D. Der Freistaat Bayern gewährt Zuwendungen für die Einrichtung von Geschäftsstellen der Gesundheitsregionen<sup>plus</sup>. Damit sollen die Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> in die Lage versetzt werden, Projekte in den Handlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ umzusetzen. Die dafür erforderlichen Steuerungs- und Managementeinheiten in den Geschäftsstellen werden mit staatlichen Zuwendungen unterstützt.

Zuwendungsempfänger können Städte, Landkreise oder Zusammenschlüsse von Landkreisen und kreisfreien Städten in Bayern sein. Bei Zusammenschlüssen mehrerer Gesundheitskörperschaften in einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup>, so wie im vorliegenden Fall zwischen Stadt Straubing und Landkreis Straubing-Bogen vorgesehen, muss eine Gebietskörperschaft als verantwortlicher Vertreter genannt werden. Dies soll die Stadt Straubing sein. Zuwendungsvoraussetzungen sind, dass u.a. die zuständigen Gremien der jeweiligen Gebietskörperschaften einen Beschluss zur Bildung einer Gesundheitsregion<sup>plus</sup> gefasst haben und sich die Zuwendungsempfänger verpflichten, sich den Haupthandlungsfeldern, wie vorne ausgeführt, zu widmen und die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> zu organisieren und zu fördern.

Die Zuwendung wird in Form einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % der förderfähigen Ausgaben – höchstens in Höhe von 50.000 Euro pro Jahr - gewährt. Der Zuwendungsempfänger muss einen Eigenanteil von mindestens 20 % erbringen. Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben (z.B. Bürobedarf, Reisekosten, Öffentlichkeitsarbeit), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> stehen.

Die Förderung von Projekten erfolgte außer dieser Basisförderung nach anderen Programmen.

**Beispielrechnung:**

*Soweit die Geschäftsstelle der Gesundheitsregion<sup>plus</sup> mit einer Verwaltungskraft in der Vergütungsgruppe 8 TVÖD besetzt wird, werden hierfür nach allgemeinen Kostenberechnungen Personal- und Sachkosten in Höhe von ca. 70.000 Euro pro Jahr anfallen. Bei einem 70 %igen Fördersatz durch den Freistaat Bayern verbleiben somit den Antragstellern bzw. den Kommunen Ausgaben pro Jahr in Höhe von 21.000 Euro. Davon kann wiederum 1/3 über sogenannte „Drittmittel“ refinanziert werden. Für die Kommunen würden dann ca. 14.000 Euro als Eigenkosten bzw. pro Kommune 7.000 Euro verbleiben. Stadt und Landkreis müssen sich allerdings verpflichten, diesen Betrag 5 Jahre lang (gesamter Förderzeitraum) aufzuwenden.*

Der Freistaat Bayern hat vorgegeben, dass im Doppelhaushalt 2015/2016 Mittel für die Förderung von insgesamt 24 Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> zur Verfügung gestellt werden. Derzeit liegen schon 16 Anträge bzw. Bewilligungsbescheide beim zuständigen Staatsministerium vor. Es ist daher notwendig, entsprechende Errichtungsbeschlüsse zeitnah zu fassen, um kurzfristig den Förderantrag vorlegen zu können.

Auf den Inhalt des beiliegenden Konzeptes für die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Straubing wird ergänzend Bezug genommen.

Zum Abschluss des Sachvortrages berichtet der Oberbürgermeister, dass wir kurzfristig darüber informiert worden sind, dass der Kreisausschuss des Landkreises Straubing-Bogen eine Teilnahme an diesem Projekt abgelehnt hat. Die Stadt Straubing wird deshalb die Gesundheitsregion alleine umsetzen müssen.

Nach eingehender kontroverser Diskussion, in deren Rahmen sämtliche Stadtratsfraktionen Stellung zur Thematik „Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Straubing“ nehmen, ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Antrag des FWG-Fraktionsvorsitzenden Stadtrat Dr. Adolf Herpich, die Abstimmung über die Gründung einer „Gesundheitsregion<sup>plus</sup>“ auf die Sitzung des Stadtrates im Mai zu verschieben, da noch Klärungsbedarf bestehen würde, wird abgelehnt.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss:  
(9:30 Stimmen)

2. Der Stadtrat stimmt der Gründung der „Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Straubing“, zu.  
Die Geschäftsstelle wird beim Amt für Tourismus und Stadtmarketing der Stadt Straubing eingerichtet.  
Die Stadt Straubing verpflichtet sich,
  - a) die Gesundheitsregion<sup>plus</sup> Straubing nach dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu organisieren, insbesondere ein Gesundheitsforum, Arbeitsgruppen und eine Geschäftsstelle einzurichten,
  - b) sich den Haupthandlungsfeldern „Gesundheitsförderung und Prävention“ und „Gesundheitsversorgung“ zu widmen,
  - c) jährlich einen Umsetzungsplan aufzustellen, der Maßnahmen in angemessenem Umfang enthalten muss, die den Zielen der Bayerischen Staatsregierung nicht widersprechen dürfen,
  - d) halbjährlich dem Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit einen Fortschrittsbericht vorzulegen und
  - e) an Gesamtevaluationen aller Gesundheitsregionen<sup>plus</sup> durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit teilzunehmen.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt und beauftragt, den Förderantrag beim Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einzureichen. Die Eigenmittel der Stadt Straubing sollen für das Jahr 2015 aus liquiden Mitteln zur Verfügung gestellt werden. In den Folgejahren sind die notwendigen Ausgaben in den Haushalt einzuplanen.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss:  
(21:18 Stimmen)

**Verteiler:**

1, 13.2 (2x)

## TOP 5

### Betrauungsakt für die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Um das Funktionieren des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten, stellt das Europäische Beihilfenrecht Wettbewerbsregeln für die öffentliche Hand auf. Rechtsgrundlage sind die Art. 106 - 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union).

Unter Beihilfen im europarechtlichen Sinne ist jede Art der Begünstigung eines Unternehmens durch die öffentliche Hand zu verstehen, die geeignet ist, den Wettbewerb zu verfälschen. Dabei fällt unter den Begriff der Begünstigung jeglicher wirtschaftliche Vorteil, d.h. jede Leistung, die keine angemessene, marktübliche Gegenleistung gegenübersteht. Als Begünstigung sind demnach nicht nur Zuschüsse in Form von Direktzahlungen, sondern auch mittelbare Vorteile zu werten wie z.B. Darlehen oder Bürgschaften zu marktunüblichen Konditionen, Verkauf oder Vermietung von kommunalem Vermögen unter dem Marktpreis usw. Ein Unternehmen im beihilfenrechtlichen Sinn ist jede Einheit, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, also Güter oder Dienstleistungen am Markt anbietet. Dabei kommt es ausschließlich auf die Tätigkeit an, nicht auf die Rechtsform, die Art der Finanzierung, eine Gewinnerzielungsabsicht oder eine Rentabilität. Daher können auch gemeinnützige Einrichtungen und Gesellschaften in öffentlicher Hand aufgrund ihrer Tätigkeit als Unternehmen einzustufen sein. Als öffentliche Hand ist die Exekutive eines Mitgliedsstaats insgesamt zu verstehen, also Bund, Länder, Bezirke, Kreise und Gemeinden.

Im Hinblick auf einen funktionsfähigen Binnenmarkt sind Beihilfen grundsätzlich verboten, weil sie den Wettbewerb verfälschen: Begünstigten Unternehmen würde mit Beihilfen ein ungerechtfertigter Vorteil verschafft, und zwischen den Mitgliedsstaaten würde ein Subventionswettlauf ausgelöst.

Eine Ausnahme vom Beihilfenverbot stellen Ausgleichsleistungen der öffentlichen Hand für sog. DAWI dar. DAWI bedeutet Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse. Der Begriff der DAWI ist gesetzlich nicht definiert und entwicklungs offen, den Mitgliedsstaaten wird bei der Eingrenzung ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt. Am ehesten korrespondiert der Begriff „DAWI“ mit den im nationalen Recht gebräuchlichen Begriffen „Daseinsvorsorge“ oder „Gemeinwohlaufgaben“.

Eine Reihe von europarechtlichen Rechtsinstrumenten (das sog. Almunia-Paket) legt die Voraussetzungen fest, unter denen Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI mit dem Beihilfenrecht vereinbar sind. Für den zu behandelnden Fall einschlägig ist der sog. Freistellungsbeschluss der Europäischen Kommission 2012/21/EU, nach dem Ausgleichsleistungen für DAWI u.a. bis zu einem Höchstbetrag (15 Mio. €/Jahr/DAWI) zulässig sind. Der Freistellungsbeschluss verlangt in jedem Fall, dass das Unternehmen, das die Ausgleichsleistungen erhält, von der öffentlichen Stelle in einem hoheitlichen Akt mit der Erfüllung klar festgelegter gemeinwirtschaftlicher Pflichten beauftragt wird, sog. Betrauungsakt.

Die inhaltlichen Mindestanforderungen an den Betrauungsakt legt Art. 4 des Freistellungsbeschlusses fest.

Für folgendes Unternehmen soll ein Betrauungsakt erlassen werden:

Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH (SAuV)

Die SAuV stellt mit der Joseph-von-Fraunhofer-Halle sowie den Messe- und Ausstellungshallen ausreichend Infrastruktur für die Durchführung von Veranstaltungen verschiedenster Art zur Verfügung und bietet den Bürgern ein vielfältiges Angebot an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen sowie an Messen und Ausstellungen. Mit dieser Art der Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wohls sowie des Gemeinschaftslebens erfüllt sie eine Gemeinwohlaufgabe.

Derzeit und jedenfalls bis zum Ende eines geplanten zehnjährigen Betrauungszeitraums erhält die SAuV von der Stadt Ausgleichsleistungen in Form von sog. beschränkten Nachschüssen (Direktzahlungen) in Höhe von 544.000 €/Jahr, Begünstigungen aufgrund des Verzichts auf Miete, Pacht und Erbbauzins in Höhe von durchschnittlich rund 220.000 €/Jahr sowie Vorteile aus der Übernahme von Bürgschaften für Kredite in Höhe von rund 5.000 € für 2015. Dieser Betrag wird sich angesichts der laufenden Tilgung der Kredite stetig verringern. Sämtliche Kredite, für die die Stadt Bürgschaften übernommen hat, sollen im Jahr 2016 getilgt sein.

Die Ausgleichsleistungen liegen innerhalb der Grenzen des Freistellungsbeschlusses. Für die Vereinbarkeit mit EU-Recht ist die formale Betrauung der SAuV erforderlich.

**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt für die Erbringung von DAWI durch die Firma Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH den Betrauungsakt in der vorgelegten Fassung.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 15, 30 (2x), A-GmbH

**TOP 6**

Zuschussanträge aus dem kulturellen Bereich;  
hier: Bezuschussung des Musikfestivals "bluetone 2015"

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

**Sachvortrag:**

Der Verein Jazz an der Donau e.V. hat eine Förderung für das Musikfestival „bluetone“ (ehemals „Jazz an der Donau“) beantragt. Die Stadt Straubing hat die Veranstaltung in den vergangenen Jahren wie folgt bezuschusst:

2011: 67.500.- Euro (erhöhter Zuschuss wegen 25-jährigem Jubiläum)

2012: 60.000.- Euro

2013: 60.000.- Euro

2014: 40.000.- Euro + zusätzliche Defizitgarantie 20.000.- Euro

Dazu kam jeweils die Übernahme der anfallenden Bauhofkosten in Höhe von ca. 25.000.- Euro.

Für das Jahr 2015 wurde erneut ein Zuschuss in Höhe von 60.000.- Euro beantragt.

Die Verwaltung schlägt vor, den Zuschuss in gleicher Form wie im Vorjahr zu gewähren.



**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Kultur- und Partnerschaftsausschusses vom 24.03.2015 beschließt der Stadtrat für das Festival „bluetime 2015“ die Gewährung einer pauschalen Förderung in Höhe von 40.000.- Euro sowie einer zusätzlichen Defizitgarantie in Höhe von bis zu 20.000 Euro. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung bis zur Vorlage eines ordnungsgemäßen Verwendungsnachweises. Die anfallenden Bauhofkosten werden wie bisher bis zu einer Höhe von 25.000.- Euro übernommen.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss –  
(4 Gegenstimmen)

**Verteiler:**

1, 16 (2x)

**TOP 7**

Bürgerstiftung Straubing;  
hier: Wahl eines Mitglieds in den Stiftungsbeirat

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

**Sachvortrag:**

Mit Beschluss des Stadtrates vom 07.07.2014 wählte der Stadtrat gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing vom 04.07.2011 für die Dauer der derzeitigen Wahlperiode des Stadtrates 21 Privatpersonen und Vertreter von Unternehmen in den Stiftungsbeirat. Herr Oberbürgermeister Pannermayr ist als gesetzlicher Vertreter der Stiftung Mitglied des Stiftungsbeirates.

Herr Prof. Dr. Carl Christian Beckmann, Gut Eglsee, seit 2013 Stifter, äußerte anlässlich einer Besprechung mit dem ehrenamtlichen Projektleiter der Bürgerstiftung, Herrn Gerhard Schmid, den Wunsch, für die Bürgerstiftung aktiv im Stiftungsbeirat mitarbeiten zu wollen. Die Zustimmung der derzeitigen Mitglieder des Stiftungsbeirates dazu erscheint unproblematisch und könnte bei der nächsten Sitzung (geplant am 19.10.2015) nachgeholt werden.

**Beschluss:**

Der Stadtrat wählt gem. § 6 Abs. 4 der Satzung der Bürgerstiftung Straubing Herrn Prof. Dr. Carl Christian Beckmann, Gut Eglsee 1, Straubing, per Akklamation, vorbehaltlich der Zustimmung der derzeitigen Mitglieder des Stiftungsbeirates, als 22. Mitglied in den Stiftungsbeirat der Bürgerstiftung für die Dauer der jetzigen Wahlperiode des Stadtrates.

**Abstimmungsergebnis:**

- Mehrheitsbeschluss –  
(5 Gegenstimmen)

**Verteiler:**

1, 10, Fr. Hilmer

## TOP 8

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 09.03. und 16.03.2015

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 09.03. und 16.03.2015 wurden aufgelegt und genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**  
- einstimmig -

## TOP 8.1

Eröffnung des Gäubodenvolksfestes;  
hier: Antrag des Herrn Stadtrates Fritz Geisperger vom 09.03.2015  
a.d.T.

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

## TOP 9

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 10

Straubing-Pass;  
hier: Kooperationsmöglichkeiten mit dem Landkreis Straubing-Bogen

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Der Kreisausschuss wurde in seiner heutigen Sitzung mit der Thematik befasst und hat neue Vorschläge zu einer möglichen Kooperation in die Verhandlung eingeführt. Die Beschlussfassung wie beabsichtigt macht deshalb zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn. Es sind weitere Gespräche hierzu mit dem Landkreis Straubing-Bogen erforderlich. Dem Vorschlag der Verwaltung, den TOP heute nicht zu behandeln und nach den weiteren Gesprächen mit dem Landkreis das Thema dem Stadtrat wieder vorzulegen, wird zugestimmt.

- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**  
10, 2

## TOP 11

Investitionskostenbezuschung von Kindertageseinrichtungen durch die Neuregelung von Art. 27 BayKiBiG;

hier: Änderung des Grundsatzbeschlusses vom 21.11.2011

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

### **Sachvortrag:**

Die bestehende Beschlusslage regelt, dass bei Bauvorhaben nach Art. 27 BayKiBiG i. V. m. Art. 10 FAG, bei denen baulichen Besonderheiten vorliegen, die nicht in der Verantwortung der Träger liegen, die Stadt zwei Drittel der Gesamtkosten fördert, sofern diese Kosten nicht mehr als 10 % von den notwendigen Kosten (= zuwendungsfähige Kosten) abweichen. Die Stadt deckelt mit diesem Grundsatzbeschluss die Bemessungsgrundlage zur Berechnung des Baukostenzuschusses auf maximal 110 % der zuwendungsfähigen Kosten.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sollte die Stadt **künftig** die Höhe des Baukostenzuschuss allein von den zuwendungsfähigen Kosten abhängig machen und davon absehen, einen Zuschlag von 10 % für bauliche Besonderheiten zu gewähren. Eine Prüfung dieser Voraussetzung ist in der Praxis schwierig und führt zu unterschiedlichen Fördersätzen und damit auch zur Ungleichbehandlung der Träger. Stattdessen sollte die Stadt einen einheitlichen Fördersatz festlegen, der zwischen der bisherigen gesetzlichen Festsetzung von 66,67 % und der jetzt möglichen Festsetzung von 100 % liegen kann. Seit 01.01.2013 obliegt es mit der Deregulierung des Art. 27. BayKiBiG den Kommunen, in welcher Höhe ein Baukostenzuschuss zu den zuwendungsfähigen Kosten geleistet wird. Der staatliche Anteil bemisst sich an diesem Zuschuss und wird weiterhin in Höhe von durchschnittlich 47 % an die Kommune geleistet.

Die Möglichkeit, den Baukostenzuschuss um bis zu 10 % der zuwendungsfähigen Kosten zu erhöhen, wurde geschaffen, weil der zu leistende Eigenanteil von einem Drittel der zuwendungsfähigen Kosten sowie die Differenz zwischen zuwendungsfähigen Kosten und Gesamtkosten einer Maßnahme für die Träger immer eine hohe finanzielle Belastung und Herausforderung darstellte. Die freien Träger kamen dadurch zum Teil an den Rand ihrer finanziellen Belastbarkeit. Dadurch wurde in der Vergangenheit vor allem von den katholischen Kirchenstiftungen immer wieder gefordert, dass sich die Stadt durch einen freiwilligen Zuschuss an den Überhangkosten beteiligt. Zudem wird von den Trägern gewünscht, dass sich die Stadt darüber hinaus an den Mehrkosten durch eine verzögerte Bauzeit, der Umgestaltungen von Außenanlagen, der Erschließung etc. beteiligt.

Durch die Festlegung eines erhöhten Baukostenzuschusses wird die Gesamtfinanzierung der einzelnen Maßnahme aufgrund des erhöhten Zuschusses für den Träger kalkulierbarer und leichter finanzierbar. Eine Beteiligung an den Überhangkosten sollte aus Sicht der Verwaltung entfallen, da diese Regelung dem Gleichbehandlungsgrundsatz am besten Rechnung trägt. Alle Träger erhalten anteilmäßig die gleiche Förderung und keine weiteren freiwilligen Leistungen. Eine häufig geforderte und oft schwierige „Nachverhandlung“ kann dadurch entfallen. Durch die Regierung von Niederbayern erfolgt hiervon eine Refinanzierung von derzeit 47 % dieser Kosten.

In Abwägung all dieser Belange sieht das Jugendamt eine Fortführung der bislang gesetzlichen Regelungen und der bestehenden Beschlusslage als derzeit sachgerecht an und schlägt vor, auch weiterhin einen freiwilligen Zuschuss zu gewähren. Allerdings sollte auf Grund der vorstehenden Ausführungen, die Förderung für Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG ab 01.01.2015 von bisher zwei Drittel der Gesamtkosten auf zukünftig 73,5 % der zuwendungsfähigen Kosten umgestellt werden. Eine Beibehaltung der bestehenden Beschlusslage ist nicht zielführend und wird nicht befürwortet.

Bei einer Festlegung des Fördersatzes auf 73,5 % der zuwendungsfähigen Kosten wird die Stadt künftig einen geringfügig höheren Investitionskostenzuschuss an die Träger gewähren. Der Eigenanteil der Träger wird im Vergleich zur bisherigen Beschlusslage etwas geringer. Die Nettobelastung der Stadt fällt sichtbar auf Grund der gesetzlichen Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Kosten im Rahmen des Förderverfahrens wird von der Regierung von Niederbayern festgestellt.

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat in seiner Sitzung am 17.03.2015 einstimmig, nach der Neuregelung des Art. 27 BayKiBiG, ab 01.01.2015 Investitionsvorhaben an Kindertageseinrichtungen über einen Baukostenzuschuss in Höhe von 73,5 % der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern.

**Beschluss:**

Die Stadt Straubing fördert Investitionsvorhaben bei Neubau und Generalsanierung von Kindertageseinrichtungen im Sinne des BayKiBiG ab 10.01.2015 mit einem Baukostenzuschuss in Höhe von 73,5 % der zuwendungsfähigen Kosten.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

10, 2, 25, 26

**TOP 12**

Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg-  
Sanierung des bestehenden integrierten Kinderhauses Papst-Benedikt mit Erweiterung um eine Krippengruppe;  
hier: Förderung des Bauvorhabens

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2014 beschlossen, die Versorgungsquote zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren auf 33 % anzuheben und 343 Plätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen und so weitere 50 Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu schaffen. Die Verwaltung wurde anschließend beauftragt, die vorgestellten Alternativen zu prüfen und bei Bedarf den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen. Als wesentliche Voraussetzung für eine Vergabe wurde eine Anbindung an eine bestehende Einrichtung sowie die Vorhaltung von Inklusionsplätzen angesehen.

Die KJF Regensburg beantragt Fördermittel für den Umbau und die Modernisierung des Kinderhauses im Berlinger Bau. Das Kinderhaus besteht aus einer Krippen- und Kindergartengruppe. Nach Aussage des Trägers wird eine Verlagerung des Kinderhauses in den Berlinger Bau notwendig, weil die bisher genutzten Räume nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung und Förderung nach dem BaySchFG genutzt werden. Die Sanierung wird voraussichtlich 2018 abgeschlossen sein. Im Rahmen der Verlegung und Sanierung besteht die Möglichkeit, die Einrichtung um eine weitere Krippengruppe zu erweitern. Die Inbetriebnahme kann jederzeit in einem Provisorium erfolgen. Der Inklusionsgedanke kann umgesetzt werden.

Baulich können die drei Gruppen des integrativen Kinderhauses in einer abgeschlossenen Einheit im Untergeschoss des Berlinger Baus an der Papst-Benedikt-Schule untergebracht werden. Das Raumprogramm für das gesamte Kinderhaus beträgt nach Berechnungen des Trägers bei drei Gruppen 493 m<sup>2</sup>. Die Gesamtkosten der Sanierung werden mit 1.083.810 Euro veranschlagt. Bei einem Neubau sieht das Raumprogramm eine Größe von 281 m<sup>2</sup> vor. Bei einem Kostenrichtwert von derzeit 3.883 Euro je m<sup>2</sup> würden hier 1.091.123 an zuwendungsfähigen Kosten berücksichtigt werden. Der Überschuss an Fläche ist dem Bestand geschuldet und wird fachlich auf Grund der Betreuung von Kindern mit Behinderung positiv bewertet. Zudem besteht dadurch die Option bei Bedarf die Anzahl der Plätze in der Betriebserlaubnis nach oben zu setzen.

Bei der Regierung von Niederbayern wurde bzgl. der Fördermöglichkeiten nachgefragt. Demnach könnte die Bestandeinrichtung bestehend aus Krippe- und die Kindergartengruppe jeweils über Art. 27 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und Art. 10 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gefördert werden.

Für den Kindergarten könnte nach künftiger Beschlusslage der Stadt Straubing ein Baukostenzuschuss von 73,5 % der zuwendungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Bestandskrippe könnte ebenso gefördert werden. Trotzdem gestaltet sich die Förderung hierfür für die Stadt problematisch. Bei der Vergabe der Trägerschaft durch Beschluss des Stadtrates vom 16.05.2011 wurde argumentiert, dass die Krippe in bestehende sanierte Räume untergebracht wird und somit keine Investitionskosten anfallen. Zum Zeitpunkt der Vergabe wurden Krippen im Rahmen der Förderrichtlinie von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014 gefördert. Der Freistaat Bayern hat zu diesem Zeitpunkt 72,6 % der zuwendungsfähigen Kosten übernommen. Die verbleibenden 27,4 % wären von Träger und Stadt je zur Hälfte zu tragen gewesen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Bestandskrippe hier abweichend vom aktuellen Grundsatzbeschluss mit 27,4 % der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern. Durch die staatliche Refinanzierung erhält die Stadt ca. 47 % des Baukostenzuschusses erstattet. Ausstattungsgegenstände werden nicht gefördert.

Die 2. Krippengruppe wird aktuell ebenfalls nach Art. 10 FAG gefördert. Die Berechnung des Baukostenzuschusses erfolgt auf dieser Grundlage. Eine zusätzliche Förderung durch die im Entwurf befindliche Richtlinie zur Verteilung der Gelder des Bundes kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes und wenn die grundsätzlichen Förderbedingungen erfüllt sind, im Nachgang gewährt werden. Wichtige Voraussetzung ist, dass eine Unbedenklichkeitsbescheinigung ausgestellt durch die Regierung von Niederbayern vorliegt. Eine FAG-Förderung steht dann einer weiteren Förderung mit Geldern des Bundes nicht entgegen. In welcher Höhe Ausstattungsgegenstände gefördert werden ist nicht bekannt.

Zur Berechnung des möglichen Baukostenzuschusses in Höhe von voraussichtlich 622.762 Euro wird auf die Anlage zur Tagesordnung hingewiesen. Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Haushalt eingestellt.

**Beschluss:**

1. Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 14.03.2015 stimmt der Stadtrat dem Bauvorhaben der Kath. Jugendfürsorge Regensburg bezüglich der Sanierung des bestehenden integrierten Kinderhauses Papst-Benedikt mit Erweiterung um eine Krippengruppe zu.
2. Der Träger erhält für den Betrieb des Kinderhauses Papst-Benedikt eine pauschale Betriebskostenförderung entsprechend der gültigen Beschlusslage.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 25, 26

**TOP 13**

Maßnahmen zum 01.09.2015 zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr

**Berichterstatter:**

**Sachvortrag:**

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 08.12.2014 beschlossen, die Versorgungsquote zur Sicherung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder unter drei Jahren auf 33 % anzuheben und 343 Plätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen und so weitere 50 Plätze für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren zu schaffen.

Laut Bestandsabfrage zum 01.01.2015 in den Kindertageseinrichtungen sind aktuell alle Krippenplätze belegt. Gemäß Betriebserlaubnis und Bedarfsanerkennung stehen 157 Ganztagsplätze zur Verfügung, 163 Kinder werden betreut (Doppelbelegungen am Nachmittag).

Der Abgleich der zum 01.09.2015 angemeldeten U-3 Kinder am 02.03.2015 hat ergeben, dass zum September noch 21 Plätze in Krippen frei sind, während insgesamt 13 Kinder auf Wartelisten stehen. Rechnerisch ergeben sich 8 freie Plätze. Erfahrungsgemäß werden diese Plätze bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres vergeben sein. Um den Rechtsanspruch erfüllen zu können, empfiehlt die Verwaltung, ab 01.09.2015 nach Bedarf weitere Krippengruppen mit 12 Plätzen einzurichten.

Gemäß den genannten Beschlüssen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Vergabe die Anbindung an eine bestehende Einrichtung und die Vorhaltung von Inklusionsplätzen.

## **TOP 13.1**

Erweiterung der bestehenden Einrichtung "Krabbeltische" des Caritasverbandes Straubing-Bogen

**Berichtersteller:**

**Sachvortrag:**

Am ehemaligen Institut für Hörgeschädigte in der Gottfried-Keller-Straße könnte der Kindergarten Krabbeltische des Caritasverbandes Straubing-Bogen vorbehaltlich der Zustimmung des Trägers um eine Krippengruppe erweitert werden. Die zur Verfügung stehenden Räume wurden bereits übergangsweise für die Betreuung von Kindern genutzt. Betreuungsplätze für Einzelintegration werden angeboten.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 17.03.2015 vergibt der Stadtrat ab 01.09.2015 eine weitere Krippengruppe mit 12 Plätzen an den Kindergarten Krabbeltische des Caritasverbandes Straubing-Bogen vorbehaltlich dessen Zustimmung. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt nach Bedarf in Absprache mit dem Träger.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

## **TOP 13.2**

Errichtung einer provisorischen Krippengruppe durch die Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg e.V.

**Berichtersteller:**

**Sachvortrag:**

Der Kindergarten der KJF Regensburg an der Papst-Benedikt-Schule könnte im Rahmen der Verlagerung in den Berlinger Bau um eine weitere Krippengruppe erweitert werden. Die Sanierung wird voraussichtlich 2018 abgeschlossen sein. Die Inbetriebnahme könnte in einem Provisorium im ehemaligen Institut für Hörgeschädigte an der Eichendorffstraße erfolgen. In den Räumen ist derzeit eine Wohngruppe für behinderte Erwachsene untergebracht. Sie sind renoviert und könnten als Kinderkrippe genutzt werden. Umbaumaßnahmen sind nicht erforderlich. Der Inklusionsgedanke kann umgesetzt werden.

**Beschluss:**

Entsprechend der Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 17.03.2015 vergibt der Stadtrat ab 01.09.2015 eine weitere Krippengruppe mit 12 Plätzen an das Kinderhaus Papst-Benedikt der Kath. Jugendfürsorge der Diözese Regensburg.

Die Unterbringung erfolgt bis zur Sanierung des Kinderhauses Papst-Benedikt als Provisorium in renovierten Räumen an der Eichendorffstraße 111. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme erfolgt nach Bedarf in Absprache mit dem Träger.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 25 (2x)

**TOP 14**

Schuldnerberatung des Caritasverbandes Straubing-Bogen;  
hier: Zuschuss für das Kalenderjahr 2015

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

**Sachvortrag:**

Gemäß Vereinbarung trägt die Stadt Straubing 42 % der Schuldnerberatungsstelle des Caritasverbandes Straubing-Bogen.

Mit Datum vom 27.01.2015 hat der Caritasverband Straubing-Bogen eine Kostenaufstellung für das Jahr 2015 eingereicht. Der voraussichtliche Kostenanteil der Stadt Straubing beträgt demnach 64.624 €.

Aus dem Verwendungsnachweis des Jahres 2014 ergab sich, dass der auf die Stadt Straubing entfallende Zuschussanteil um 1.791,91 € zu gering angesetzt war. Durch eine Tarifierhöhung haben sich die tatsächlichen Personalkosten und somit die Gesamtkosten erhöht, der Caritasverband bitte um Begleichung des Defizites mit der Bezuschussung für 2015.

Für das Jahr 2015 ergibt sich damit ein Gesamtzuschussbetrag in Höhe von 66.415,91 €.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises 2014 ergab keine Feststellungen.

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Stadtrat die vertragsgemäße Gewährung des städtischen Kostenanteils.

**Beschluss:**

Dem Caritasverband Straubing-Bogen wird für die Schuldnerberatung ein Zuschuss in Höhe von 66.415,91 € für das Jahr 2015 gewährt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 26

*(Herr Oberbürgermeister Markus Pannermayr hat als Vorsitzender des Caritasverbandes Straubing-Bogen gem. Art. 49 Abs. 1 GO an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)*



## TOP 15

Asylsozialberatung des Caritasverbandes Straubing-Bogen;  
hier: Antrag vom 16.10.2014 auf Ausbau und weitere Bezuschussung - FA

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.04.2015.

## TOP 15.1

Staatliche Förderung von pro-aktiven Beratungsstellen bei häuslicher Gewalt;  
hier: Antrag des Vereines Haus für das Leben e. V.  
a.d.T.

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

### Sachvortrag:

Das BayStMAS beabsichtigt die Förderung von pro-aktiven Beratungsstellen für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen (Projekt GABI), welche an Träger von Frauenhäusern oder –notrufen angegliedert werden sollen. Nach einer Studie der Europäischen Grundrechteagentur vom März 2014 haben in Deutschland 22 % der Frauen seit dem 15. Lebensjahr körperliche oder sexuelle Gewalt durch einen Partner erfahren. Die existierenden Maßnahmen zum Schutz von Frauen vor häuslicher Gewalt sind als sogenannte Komm-Struktur angelegt, so dass betroffene Frauen selbst aktiv werden und sich z.B. an Frauenhäuser oder Frauennotrufe wenden müssen. Ziel ist es mit zusätzlichen Interventionsstellen einen größeren Kreis betroffener Frauen erreichen und unterstützen zu können. Nach einem polizeilichen Einsatz übermittelt diese mit Einverständnis der Betroffenen die Kontaktdaten an die Interventionsstelle, innerhalb von drei Tagen erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Interventionsstelle. Es erfolgt eine telefonische Erstberatung und das Angebot weiterer persönlicher Beratungen. Auch im Bereich der Stadt Straubing spielt häusliche Gewalt eine Rolle, das Polizeipräsidium verzeichnet hierzu in den vergangenen Jahren jeweils 120-140 polizeiliche Einsätze. Aus Sicht der Verwaltung und auch der örtlichen Gleichstellungsbeauftragten ist das Angebot pro-aktiver Beratungsstellen für Frauen grundsätzlich sinnvoll und unterstützenswert.

Das staatliche Förderprogramm sieht eine jährliche Förderung von Personalkosten bis zu 40.000,00 € für eine Vollzeitkraft, maximal jedoch 80% der tatsächlich anfallenden Personalausgaben vor. Die Stelle ist mit qualifiziertem Fachpersonal, also einer Sozialpädagogin oder Sozialarbeiterin oder vergleichbarer Qualifikation zu besetzen. Daneben können Sachausgaben jährlich bis 8.000,00 € pro Vollzeitkraft, maximal aber 80% der zuwendungsfähigen Kosten gefördert werden. Die Förderstelle entscheidet über die Anzahl der geförderten Wochenstunden. Das Förderprogramm sieht eine 10% Beteiligung der Kommune vor, ebenso einen Eigenanteil des Trägers von 10%. Die staatliche Förderung steht unter dem Vorbehalt ausreichender Haushaltsmittel und ist jährlich zu beantragen. Der Erstantrag ist bis 30.04.2015 zu stellen, Zuwendungsempfänger können nur Träger von staatlich geförderten Frauenhäusern oder Notrufen sein, die Mitglieder eines Spitzenverbandes sind.

Der Verein Haus für das Leben e.V. hat der Stadt Straubing mitgeteilt, im Rahmen dieser Förderung einen Antrag stellen zu wollen. Beabsichtigt ist die Schaffung einer Teilzeitstelle mit 19,5 Wochenstunden, die Personal- und Sachaufwendungen beziffert der Verein insgesamt auf 33.920,00 €. Auf die Stadt Straubing entfielen nach der Kostenkalkulation des Trägers in seinem Antrag ein Förderanteil der Stadt Straubing i.H.v. 3.378,00 €. Die Stadt Straubing wurde bezüglich der Übernahme des Kommunalanteiles bei Aufnahme in das staatliche Förderprogramm angefragt. Die Interventionsstelle wäre auch für den Landkreis Straubing-Bogen zuständig, auch dort erfolgte eine Anfrage zur Übernahme des kommunalen Förderanteiles. Da die Antragstellung auch die grundsätzliche Bereitschaft der Kommunen zur Übernahme des kommunalen Förderanteiles beinhaltet und die Antragsfrist 30.04.2015 eine Ausschlussfrist darstellt, ist eine Beschlussfassung hierzu im Stadtrat erforderlich.

Die Verwaltung unterstützt die Antragstellung des Vereines Haus für das Leben e.V.. Die Schaffung einer pro-aktiven Beratungsstelle durch den Träger des Frauenhauses stellt eine sinnvolle und anhand der polizeilichen Statistik auch nachvollziehbare Ergänzung des Hilfsangebotes für von häuslicher Gewalt betroffene Frauen dar. Vor dem Hintergrund der noch nicht verbindlichen staatlichen Förderung empfiehlt die Verwaltung folgenden

**Beschluss:**

Die Stadt Straubing unterstützt den Antrag des Vereines Haus für das Leben e.V. zur Schaffung einer pro-aktiven Beratungsstelle in Straubing im Rahmen des Förderprogrammes GABI. Bei einer Aufnahme in das staatliche Förderprogramm wird die Übernahme des kommunalen Förderanteiles in Aussicht gestellt. Die kommunale Förderung steht unter dem Vorbehalt der staatlichen Förderung sowie der Mitfinanzierung durch den Landkreis Straubing-Bogen. Der Förderanteil der Stadt Straubing wird auf maximal 3.378,00 € jährlich festgelegt und zunächst auf drei Förderzeiträume befristet.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

2, 26

**TOP 16**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 17

### Wirtschaftsplan der Bürgerspitalstiftung für das Geschäftsjahr 2015

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

**Sachvortrag:**

Der Wirtschaftsplan samt Anlagen und Stellenplan ist im Ratsinformationssystem abrufbar.

Der Erfolgsplan liegt mit Aufwendungen in Höhe von 10,859 Mio. € mit rd. 600.000 € über dem Vorjahresniveau, der Vermögensplan liegt mit rd. 194.000 € ca. 41.000 € über Vorjahresniveau.

Verpflichtungsermächtigungen sind für das Jahr 2016 nicht eingeplant.

Per Saldo über alle Betriebszweige weist der Erfolgsplan einen Gewinn in Höhe von 42.100 € aus. Für das Bürgerheim ergibt sich auch für das Jahr 2015 ein Defizit mit 59.040 €. Alle anderen Betriebe planen ein positives Ergebnis (Seniorenheim St. Nikola: 24.420 €, Forst: 42.170 €, Rentenverwaltung: 29.700 € und Personalwohnungen: 4.850 €).

Größere Investitionen sind in 2015 nicht geplant.

Der Stellenplan wurde in der Personalausschusssitzung vom 26.02.2015 vorberaten und dem Stadtrat einstimmig zur Beschlussfassung empfohlen.

Gegenüber dem Stellenplan des Vorjahres ergibt sich eine Stellenmehrung von 22,87 VZK.

Dafür sind im Wesentlichen drei Gründe ausschlaggebend:

1. Die Einführung der „Sonstigen Dienste“ zum 01.10.2014 mit 1,79 VZK im Bürgerheim und 4,99 VZK in St. Nikola
2. Die Verbesserung der Betreuungsleistungen nach dem Ersten Pflegestärkungsgesetz. Hier werden gegenüber 2014 ab 01.04.2015 im Bürgerheim 1,53 VZK und in St. Nikola 5,62 VZK mehr beschäftigt.
3. Die Umstrukturierung des Stellenplans. Bisher wurden nur die Stellen im Stellenplan dargestellt, die dauerhaft von Beschäftigten der Stiftung besetzt wurden. Ab dem Stellenplan 2015 sind alle Stellen aufgeführt, die für den Dienstbetrieb notwendig sind.

**Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung 2015 mit dem Wirtschaftsplan wird beschlossen.
2. Der Finanzplan und der Stellenplan 2015 werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

3, 30, 35

## TOP 18

### Entlastung der Stadt Straubing durch Zuweisung von Bundesmitteln

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

**Sachvortrag:**

Ab dem laufenden Jahr 2015 stellt der Bund für die Kommunen eine Milliarde € zur Entlastung der Haushalte zur Verfügung. Jeweils hälftig erfolgt dies durch einen höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils.

Für die Stadt Straubing bedeutet dies eine Entlastung um 618.536 €, die bereits im Haushalt 2015 berücksichtigt ist.

Mittlerweile ist eine Entlastung der Kommunen ab dem Jahr 2017 um weitere 1,5 Milliarden € vorgesehen, die durch einen um 500 Mio. € höheren Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft und eine Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer zulasten des Bundesanteils um 1 Mrd. € erfolgen soll. Das wird für die Stadt Straubing zu einer weiteren Entlastung um 1,03 Mio. € führen. In Summe beträgt der Entlastungsbetrag für die Stadt dann rund 1,65 Mio. €.

Damit wäre die Hälfte der im Koalitionsvertrag vereinbarten kommunalen Entlastung von 5 Milliarden € erfüllt.

Der Stadtrat nimmt vom Sachverhalt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**  
- ohne Erinnerung -

**Verteiler:**  
3

## TOP 19

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 20

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Alte Ziegelei“ (Nr. 195);  
hier: Aufstellungsbeschluss

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### Sachvortrag:

Die Alte Ziegelei GmbH, Eigentümerin des ehemaligen Areals der Ziegelei Mayr, beantragt die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes für diese Gewerbebrache. Das Areal wird begrenzt durch die Geiselhöringer Straße im Norden, die Bebauung an der Viereckmühlstraße im Osten, die Bahnlinie Passau – Obertraubling im Süden und einzelne Wohngrundstücke an der Dr.-Josef-Keim-Straße im Westen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist das Gebiet als Mischgebiet dargestellt.

Zur Vorbereitung der städtebaulichen Entwicklung des ca. 3,3 ha großen Areals wurde seitens des Eigentümers ein Architektenwettbewerb durchgeführt. Die Wettbewerbsjury hat dabei mehrere Preise vergeben und eine Empfehlung zur Weiterbearbeitung ausgesprochen.

Aufgabenstellung für die 9 teilnehmenden Planungsbüros war die Konzeption eines Mischgebietes, in dem in erster Linie das Wohnen, aber auch dem zugeordnete Dienstleistungs- sowie nicht wesentlich störende Gewerbenutzungen Platz finden sollen. U.a. der Einbezug des „Bajuwariums“ und die Behandlung des Lärms durch Straßen- und Schienenverkehr waren dabei maßgebliche zu berücksichtigende Planungsaspekte.

Im Rahmen der Sitzung wurde der der Bauleitplanung zu Grunde liegende Vorentwurf des beauftragten Planungsbüros HIW und G+2S erläutert.

Der Bau- und Planungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11.03.2015 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Stadtrat die Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Alte Ziegelei“. In diesem Verfahren werden auch sämtliche Belange (wie beispielsweise Gebäudehöhe, Abstandsflächen, Immissionsschutz, Verkehrsbelange) geprüft.

### Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Alte Ziegelei“.

### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

### Verteiler:

4, 40 (2x)

### Anlagen:

1 Plan Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Alte Ziegelei“

## TOP 21

Sanierung der Schloßbrücke;  
hier: Vergabe der Bauarbeiten

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

### Sachvortrag:

Um die Bausubstanz der Schlossbrücke zu erhalten, sind Sanierungsmaßnahmen an den dazugehörigen Gehwegbelegen sowie an der Stahlkonstruktion der Brücke erforderlich. Für diese Maßnahme wurde eine öffentliche Ausschreibung durchgeführt. Die Submission fand am 14.04.2015 statt. Es gingen 2 Angebote ein.

Die Angebotszusammenstellung wurde vorgetragen. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma Gattinger aus Schwabmünchen abgegeben. Der Bau- und Planungsausschuss, der sich in seiner Sitzung am 22.04.2015 mit der Angelegenheit befasst hat, empfiehlt dem Stadtrat, den Auftrag für die Sanierung der Schlossbrücke an die Firma Gattinger aus Schwabmünchen zu deren Angebotssumme von 379.520,54 Euro zu erteilen.

### Beschluss:

Der Stadtrat schließt sich dieser Empfehlung an.

### Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

### Verteiler:

4, 43 (2x)

## TOP 22

Sanierung der Stadtmauer, 2. Bauabschnitt;  
hier: Vergabe der Bauleistungen - Instandsetzung historisches Mauerwerk

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Der Punkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

## TOP 23

Errichtung eines Pontons an der Bootsanlegestelle bei der Schloßbrücke;  
hier: Außerplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln - FA

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Erledigt durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 20.04.2015.

## TOP 24

### Mitteilungen

**Berichterstatter:** Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

## TOP 25

Anpassung der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) an die neue Mustersatzung;  
hier: Neuerlass der beiden Satzungen

**Berichterstatter:** Werkleiterin Cristina Pop

### Sachvortrag:

Hintergrund für die Anpassung der EWS und der BGS-EWS ist die Tatsache, dass die EWS und die BGS-EWS in ihrer derzeit gültigen Fassung veraltet sind und nicht mehr den Vorgaben der aktuellen amtlichen Mustersatzungen sowie der kommunal- und abgabenrechtlichen Rechtsprechung entsprechen.

Auf die Präsentation der Änderungsvorschläge von Herrn Rechtsanwalt Pannier von der Rechtsanwaltskanzlei SIBETH, München, in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses wird verwiesen.

So werden in § 3 EWS zahlreiche neue Begriffsbestimmungen im Sinne der EWS vorgenommen. Da die EWS eine Trennung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser vorsieht, wurden beispielsweise Definitionen zur Bestimmung der Begriffe „*Schmutzwasser*“ und „*Niederschlagswasser*“ aufgenommen.

Aufgrund der umfangreichen Änderungen der Regelungen zu Grundstücksentwässerungsanlagen (GEA), insbesondere im Hinblick auf Dichtheitsprüfungen, wurde zudem in § 3 EWS eine detaillierte Begriffsbestimmung zum „*Fachlich geeigneten Unternehmer*“ aufgenommen.

In der Präsentation sind die Alternativen für die Anpassung der Satzung an der Mustersatzung im Fall „Dichtigkeitsnachweis“ für die private Grundstücksentwässerung dargestellt.

Nach § 9 Abs. 2 EWS n.F. sind Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss insbesondere wasserdicht und dicht gegen den Einwuchs von Wurzeln sein.

§ 12 EWS zur Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage wurde umfangreich angepasst. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 EWS n.F. haben die Grundstückseigentümer die Überprüfungen der Grundstücksentwässerungsanlage (TV-Untersuchungen, Dichtheitsprüfungen, etc.) sowie die Entnahme von Abwasserproben und Durchführung von Messungen zu dulden. Nach § 12 Abs. 4 EWS n.F. kann die Stadt die Grundstückseigentümer in besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Verdacht auf Mängel und Fremdwasserzuleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, verpflichten, die von ihnen zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit, Mängelfreiheit und Funktionsfähigkeit binnen angemessener Frist untersuchen zu lassen.

Hintergrund dieser Neuregelungen zu Dichtheitsprüfungen der GEA ist die häufig zutreffende Vermutung, dass undichte Grundstücksentwässerungsanlagen eine Fremdwassereinleitung in die öffentliche Entwässerungseinrichtung zur Folge haben. Unter „Fremdwasser“ versteht man die Einleitung von Tag- oder Niederschlagswasser in die öffentliche Schmutzwasserkanalisation. Die Förderung und Entsorgung von Fremdwasser führt für die Träger der öffentlichen Abwasserbeseitigung häufig zu vielschichtigen Problemen. So kann ein erhöhter Fremdwasseranteil eine anhaltende hydraulische Überlastung im Kanalnetz und auf der Kläranlage bewirken, die in der Regel nicht auf hohe Fremdwassermengen ausgelegt sind. Darüber hinaus durchläuft das Regenwasser wie Schmutzwasser sämtliche Reinigungsstufen der Kläranlage, obwohl das Niederschlagswasser an sich keiner Klärung und damit grundsätzlich keiner abwassertechnischen Behandlung bedarf. Neben der hydraulischen Belastung senkt das Fremdwasser die Temperatur des verdünnten Schmutzwassers. Dadurch wird die Reinigungsleistung reduziert und die Effektivität der Klärung durch die Kläranlage eingeschränkt, weil chemische und biologische Reinigungsprozesse in der Kläranlage verlangsamt werden. Im Übrigen entstehen höhere Schmutzstofffrachten im Ablauf sowie höhere Betriebskosten. Über undichte Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt Tag- oder Grundwasser in die Schmutzwasserkanalisation (sog. „Infiltration“) und führt so zu einer unerwünschten Verdünnung des Schmutzwassers im gesamten Kanalnetz.

Aus den von Herrn Rechtsanwalt Pannier vorgestellten Modelle für die Neufassung der EWS zur Dichtheit von Grundstücksentwässerungsanlagen wird das Kooperationsmodell als zielführend erachtet. Demnach erfolgt eine Untersuchung sowie Beratung bei Sanierung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen durch die SER. Die dadurch entstehenden Kosten werden in der Abwassergebühr miteingerechnet. Die wiederkehrende Prüfung soll alle 20 Jahre erfolgen.

Desweiteren werden die wesentlichen Änderungen der BGS zur EWS vorgetragen.

Besonders eingegangen wird auf die Einführung eines Starkverschmutzerzuschlages. Die BGS-EWS wird in diesem Punkt wie folgt geändert:

## **§ 12 Gebühreuzuschläge zur Schmutzwassergebühr**

- (1) Für Abwässer im Sinne des § 10a dieser Satzung, die gegenüber durchschnittlichem häuslichem Abwässern eine höhere Verschmutzung aufweisen, wird nach Maßgabe des Arbeitsberichtes des ATV-Fachausschusses 7.4 „Technisch-Wissenschaftliche Grundlagen der Gebührenermittlung für industrielle Benutzer öffentlicher Abwasseranlagen“ (Anlage zu dieser Satzung) zur Schmutzwassergebühr ein Zuschlag erhoben.



- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von einem Gebühreuzuschlag gemäß Abs. 1 absehen.

Hintergrund der Einführung eines sog. Starkverschmutzergebühreuzuschlages ist die Tatsache, dass bei einer höheren Schmutzfracht zusätzliche Kosten bei der Abwasserbehandlung und der Schlammbehandlung und –beseitigung entstehen.

Starkverschmutzerezuschläge sind Zuschläge auf die Entwässerungsgebühren, die wegen des Mehraufwandes in der Abwasseranlage bei denjenigen erhoben werden können, die diesen Mehraufwand im Verhältnis zu den Behandlungskosten häuslichen Abwassers verursachen. Sie sind Teil der Entwässerungsgebühren und folgen damit den für diese geltenden gesetzlichen Regelungen des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes.

Hinsichtlich der abgabenrechtlichen Zulässigkeit eines Starkverschmutzergebühreuzuschlages hat der BayVGH bereits entschieden, dass seine Erhebung sowohl mit dem abgabenrechtlichen Äquivalenzprinzip wie auch mit dem Gleichheitssatz in Einklang steht. Der Entsorgungsträger hat einen weiten Ermessensspielraum, und zwar sowohl bei der grundsätzlichen Entscheidung, ob solche Zuschläge überhaupt zu erheben sind, als auch ab welcher Schmutzwassermenge und ab welchem Verschmutzungsgrad im Verhältnis zum normalen Abwasser Zuschläge zu erheben sind (Grenzwertregelung), welche Parameter zu wählen sind (BSB5, CSB, nichtfiltrierbare Stoffe, Stickstoff, Phosphor und weitere), welche Kostenanteile des Betriebs der Kläranlage verschmutzungsabhängig sind und welche Messmethoden zur Bestimmung der konkreten Verschmutzung der jeweiligen betrieblichen Abwasser zu wählen sind und ob typisierend zwischen verschiedenen gewerblichen Unternehmungen zu unterscheiden ist.

Zur Berechnung des konkreten Starkverschmutzergebühreuzuschlages (prozentuale Zuschlag pro m<sup>3</sup>) wird die im ATV-Arbeitsbericht zu Starkverschmutzerezuschlägen (*ATV-Arbeitsbericht 9/90, 37. Jahrgang S. 1075 – 1079*) empfohlene Berechnungsformel zu Grunde gelegt:

Formel Zuschlagsberechnung	$Z = (x_{\text{gem}} - 1.000 \text{ mg/l}) / C_x \cdot B_m \cdot 100$
$x_{\text{gem}}$	Mittlere gemessene Konzentration des Einleiters
$C_x$	Mittlere Konzentration von häuslichem Abwasser (600 mg/l)
$B_m$	Jahreskostenanteil des Verschmutzungsparameters (Bm beträgt derzeit 37%)

Ergänzend zum Sachvortrag in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses bzw. zu den vor der Sitzung versandten Entwürfen der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS/FWS) weist Herr berufsmäßiger Stadtrat Lermer auf verschiedene Änderungen hin, die noch kurzfristig in die Satzungsentwürfe aufgenommen worden sind.

Diese Änderungen sind:

A) EWS

In § 1 wurde der Geltungsbereich neu definiert und insbesondere neben dem gesamten Stadtgebiet der Stadt Straubing (die Gebietsteile im Zweckverband Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand sind nicht mehr ausgeschlossen) auch derjenige Teil der Gemeinde Aiterhofen aufgenommen, der sich innerhalb des Geltungsbereich des Bebauungsplanes für das Industriegebiet mit Hafen Straubing-Sand befindet. Die Übernahme der Entsorgung des gesamten Industriegebietes wird mit Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes und Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Aiterhofen erfolgen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Aiterhofen hat dieser Zweckvereinbarung schon zugestimmt.

B) BGS-EWS/FWS

1. In § 5 (Beitragsmaßstab) wurde der bisherige Abs. 7 gestrichen. Diese Regelung ist überflüssig und war bisher in der Beitrags- und Gebührensatzung nicht enthalten.
2. Der § 6 (Beitragsatz) wurde der bisherigen Regelung angepasst. Die Absätze 3 und 4 betrafen Beitragsabstufungen bzw. Regelungen zur Nacherhebung von Beiträgen, die bisher nicht in der Satzung enthalten waren und auch nicht erforderlich sind. Der § 6 wurde deshalb vollständig der bisherigen Formulierung angepasst.
3. In § 10 a) (Schmutzwassergebühr) wurden die bisher noch nicht gefüllten Platzhalter mit den korrekten Angaben ergänzt. In Abs. 4 a) wurde der Wert 12 Kubikmeter eingesetzt und in Abs. 6 der Stichtag auf den 01.07. terminiert.
4. Im versandten Entwurf waren in § 10 b) (Niederschlagswassergebühr) die Gebührenentlastungen für Flächen, die Oberflächenwasser aufnehmen können, nicht mehr enthalten. Da der Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung nicht zur Gebührenanhebung führen soll, wurden jetzt in § 10 b) Abs. 2 – 6 die Gebührenvergünstigungen, die bisher in den Satzung enthalten waren, wieder eingefügt.
5. § 11 (Entstehen und Ende der Gebührenschuld) legt im Abs. 1 fest, ab welchem Zeitpunkt die Verpflichtung zur Leistung der Schmutzwassergebühr entsteht. Nach der bisher vorgesehenen Formulierung wäre eine taggenaue Festsetzung erforderlich gewesen. Mit der jetzigen Regelung in Abs. 1 Satz 2, die im Übrigen der bisherigen Satzung entspricht, entsteht die Pflicht zur Entrichtung der Schmutzwassergebühr entweder ab dem 1. oder dem 15. eines Monats. Eine taggenaue Festlegung ist damit nicht erforderlich und vereinfacht die Verwaltungsabläufe.
6. Die Formel beim Starkverschmutzerzuschlag in § 12 Abs. 2 wurde korrigiert, da die Formel den Zuschlag in Prozenten ergibt und nicht in Euro.
7. Der § 17 (Geltungsbereich) wurde, da bisher nicht berücksichtigt, zusätzlich eingefügt und entspricht dem Geltungsbereich im § 1 Abs. 1 der EWS. Aufgenommen ist jetzt auch neben dem gesamten Stadtgebiet derjenige Teil der Gemeinde Aiterhofen, der sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Industriegebiet mit Donauhafen Straubing-Sand“ befindet.
8. Der bisherige § 17 (Inkrafttreten) wurde neu § 18.

**Beschluss:**

Die Entwässerungssatzung (EWS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) werden entsprechend den in der Anlage beigefügten Entwürfen unter Einbeziehung der in der Sitzung vorgetragenen und dargelegten Änderungen und Ergänzungen neu erlassen.

**Abstimmungsergebnis:**

- einstimmig -

**Verteiler:**

1, 10, 4, Eigenbetrieb SER (2x)

**Anlagen:**

1 Entwurf Neufassung der Entwässerungssatzung

1 Entwurf Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

**TOP 26**

Mitteilungen

**Berichterstatter:** Werkleitung Frau Pop

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.